

Titel der Drucksache:

**Vertragsgestaltung mit externen Planern in
Anwendung der HOAI**

Drucksache

0461/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren (AZ: C-377/17) ist die Verbindlichkeit des HOAI-Preisrechts hinfällig geworden. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig. Wegen des Anwendungsvorbehaltes des Europarechts sind die Gerichte verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden (vgl. auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04.07.2019, Az. 1 B6-20614/001). Die genannte Entscheidung des EuGH ist auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Bei Planungsaufträgen kann somit auch die Stadt Erfurt im höheren Ermessen den Grundsatz der Vertragsfreiheit anwenden. Die Kosten für externe Planungsleistungen sind erheblich.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hatte die Entscheidung des EuGH vom 4. Juli 2019 auf die Vergabe von Planungsleistungen durch die Stadt Erfurt?
2. Welches Ermessen besteht infolge der Entscheidung des EuGH für die Stadt beim Abschluss von Planungsverträgen?
3. Inwieweit ist bei der Vergabe städtischer Planungsleistungen die Einhaltung der Bauabläufe berücksichtigt, welche Auswirkungen auf die Planungshonorare entstehen durch Bauzeitverlängerungen?

Anlagenverzeichnis

12.02.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
